

Bundessozialgericht
- 1 RA 185/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 14. Juli 1975

Hoppe
Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 14. Mai 1975 durch
den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t ,
die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r
sowie die ehrenamtlichen Richter D o y é und
D e m b o w s k i
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hannover vom 21. August 1974 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger bezog zu seinem Altersruhegeld von der Beklagten einen Kinderzuschuß für seinen im Jahre 1953 geborenen Sohn Bernd. Dieser hatte sich bis August 1972 als Matrose bei der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft ~~FAHRT & ABFAHRT~~ in Hamburg in der Berufsausbildung zum nautischen Schiffsoffizier befunden. Nach Ablegung der Matrosenprüfung leistete er eine 12-monatige Pflichtseefahrtzeit als Offiziersassistent (OA) bei der ~~Rheinisch-Westfälische~~ Schiffs-GmbH. Seit September 1973 studierte er an der Hochschule für Nautik in Bremen.

Durch Bescheid vom 6. Dezember 1972 stellte die Beklagte fest, daß der Kinderzuschuß mit Ablauf des Monats August 1972 weggefallen sei, weil der Sohn des Klägers sich während der 12-monatigen Pflichtseefahrtzeit nicht in Berufsausbildung befinde. Erst seit September 1973 zahlt sie wieder den Kinderzuschuß.

Durch Urteil vom 21. August 1974 hat das Sozialgericht (SG) Hannover die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 6. Dezember 1972 verurteilt, dem Kläger einen Kinderzuschuß für seinen Sohn Bernd auch für die Zeit vom 1. September 1972 bis 1. September 1973 zu gewähren. Sowohl nach den vorliegenden Richtlinien zur Regelung der Bordausbildung zum nautischen Schiffsoffizier zu § 18 Abs. 1 der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung (SBAO) vom 19. August 1970 (BGBl I 1253) als auch nach den ab 15. April 1974 geltenden Ausbildungsverträgen für Offiziersassistenten ergebe sich, daß diesen zumindest seit August 1970 (Erlaß der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

SBAO) während der 12-monatigen Seefahrtzeit bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse durch den Ausbilder im Wege der Unterweisung und Anweisung vermittelt werden sollten. Ein weiterer Hinweis auf den Charakter der Seefahrtzeit sei der Stellungnahme der Ausbildungsinspektion für die Handels-schiffahrt in Bremen vom 2. April 1973 zu entnehmen, in der ua ausgeführt werde, daß der OA auf die Bemanning des jeweiligen Schiffes nur beschränkt anrechnungsfähig sei. Wenn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Jungdienstgrade der Seeschiffahrt während der vorgeschriebenen Fahrtzeiten (BSG 18, 115 = SozR Nr. 7 zu § 1267 RVO) und die Messejungen (SozR Nr. 12 zu § 1267 RVO) trotz Zahlung einer Heuer und einer gewissen Arbeitsleistung als Auszubildende in einem echten Verhältniß gemäß § 44 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) angesehen würden, dann könne für die Seefahrtzeit eines OA nichts anderes gelten, wenn der überwiegende Teil seiner Zeit nicht durch eine Erwerbstätigkeit, sondern durch eine echte Ausbildung in Anspruch genommen werde. Das sei im streitigen Zeitraum der Fall gewesen. Das Urteil des BSG vom 16. Februar 1971 (SozR Nr. 44 zu § 1267 RVO) sei nicht mehr maßgebend, weil in der Zeit vor der Geltung der SBAO, auf die sich jenes Urteil beziehe, Seefahrtzeiten der OAen und Offiziers-anwärter offensichtlich überwiegend als Dienst auf dem Schiff, also als Erwerbstätigkeit, und nicht als echte Ausbildung gestaltet gewesen seien.

Das SG hat die Berufung zugelassen. Die Beklagte hat mit Einwilligung des Klägers Sprungrevision eingelegt mit dem Antrage,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Gerügt wird unrichtige Anwendung des § 39 Abs. 3 AVG. Wegen der Höhe des erzielten Entgelts könne eine Berufsausbildung nicht mehr vorliegen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Nach den neuen Vorschriften und Verträgen bedeute die Seefahrtzeit seines Sohnes eindeutig eine Berufsausbildung.

II.

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Der Senat hat sich bereits in zwei früheren Entscheidungen (1 RA 303/65 vom 29.11.1967, Die Praxis 1968, 234 sowie 1/11 RA 52/69 vom 16.2.1971, SozR Nr. 44 zu § 1267 RVO) eingehend mit der Frage befaßt, ob Offiziersanwärter und Offiziersassistenten sich in Berufsausbildung i.S. des § 44 Satz 2 AVG (= § 39 Abs. 3 AVG) befinden, wenn sie die vorgeschriebenen Seefahrtzeiten als Voraussetzung für ihre weitere Ausbildung, insbesondere für den Besuch der Fachhochschule, absolvieren. Indes unterscheiden sich diese früheren Fälle insofern von dem vorliegenden, als dort die Betroffenen als Matrosen angeheuert waren und insbesondere den für Matrosen geltenden kurzen Kündigungsfristen unterlagen. Inzwischen werden jedoch statt dessen nach den vom SG erwähnten Richtlinien zur Regelung der Bordausbildung zum nautischen Schiffsoffizier (Anlage 2 zu § 18 Abs. 1 SBAO, BGBl 1970, 1279) und nach den überreichten Formularen für Ausbildungsverträge für OAen nach § 18 Abs. 1 SBAO einmal feste Jahresverträge geschlossen, außerdem sind die Anforderungen an die Ausbildung verschärft worden, wobei insbesondere Art und Ziel der Ausbildung im einzelnen geregelt worden sind. Schließlich liegt nunmehr die grundsätzlich am 1. September 1970 in Kraft getretene SBAO vor, wobei jetzt noch die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

erwähnte Anlage 2 zu § 18 Abs. 1 mit den vom SG genannten Richtlinien zur Regelung der Bordausbildung zum nautischen Schiffsoffizier, zu berücksichtigen ist. Zu Recht ist daher das SG davon ausgegangen, daß sich die Sach- und Rechtslage inzwischen geändert hat. Auch hat es die bisherige Rechtsprechung zutreffend für die Beurteilung des Falles herangezogen.

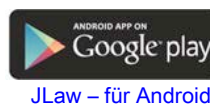
Wie das BSG wiederholt und insbesondere für die genannten Jungdienstgrade der Seeschifffahrt in BSG 18, 115, 116 ausgeführt hat, ist Berufsausbildung die Ausbildung für einen zukünftigen, gegen Entgelt auszuübenden Beruf, wenn Zeit und Arbeitskraft des Betroffenen durch die Berufsausbildung überwiegend in Anspruch genommen werden. Liegt danach ein echtes Ausbildungsverhältnis vor, so kommt es auf die Höhe der Entlohnung nicht an. Lediglich in Zweifelsfällen kann die Höhe des Verdienstes ein Indiz dafür sein, ob es sich um ein Ausbildungsverhältnis oder ein Beschäftigungsverhältnis handelt. Von dieser ständigen Rechtsprechung abzugehen, besteht trotz der Ausführungen der Beklagten kein Anlaß. Das Gesetz bietet keine Möglichkeit, zu der von der Revision gewünschten Einschränkung des Begriffs der Berufsausbildung in der Rentenversicherung zu kommen. Es bedarf daher in jedem entsprechenden Zweifelsfall der Aufklärung, ob die theoretische und praktische Belehrung und Anweisung oder die praktische Arbeitsleistung überwiegt. Nur wenn ein - vorhandener - Ausbildungszweck in den Hintergrund und die Verwertung der Arbeitskraft in den Vordergrund tritt (vgl. SozR Nr. 12 zu § 1267 RVO) und dazu noch das übliche volle Arbeitsentgelt gezahlt wird (vgl. dazu auch BSG 25, 289 und neuerdings auch BSG in SozR 2200 § 1267 RVO Nr. 5), liegt keine Berufsausbildung mehr vor. Hierzu führt das SG unter Bezugnahme auf die vorgelegten Ausbildungsverträge und die genannten Richtlinien zu § 18 Abs. 1 SBAO aus, daß die Zeit und die Arbeitskraft des Sohnes des Klägers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

während der Pflichtseefahrtzeit überwiegend durch Ausbildung und nicht durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen worden sei. Hierbei handelt es sich um eine tatsächliche Feststellung, an die der Senat nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden ist. Denn die Beklagte hat hiergegen keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht. Daher ist es nicht zu beanstanden, daß das SG die Beklagte zur Weiterzahlung des Kinderzuschusses für die Zeit vom 1. September 1973 bis 31. August 1973 verurteilt hat (§ 39 Abs. 3 Satz 2 AVG).

Somit ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Wannagat

Burger

Dr. Schubert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)